

Erfordernis, Inhalte und Sinn einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Kirchlich-diakonische Einrichtungen sind in der Regel in der Rechtsform eines Vereins, einer Stiftung oder einer GmbH organisiert. Die Existenz eines Aufsichtsrates ist somit grundsätzlich nicht zwingend vorgesehen. Gleichwohl ist – auf Grund der wirtschaftlichen Ausrichtung auch diakonischer Träger – die Einrichtung eines Aufsichtsrates heute von großer Bedeutung. Hauptaufgabe des Aufsichtsrates ist die Beratung und Überwachung von Geschäftsführung bzw. Vorstand. Um eine effektive Arbeitsweise des Aufsichtsrates zu erreichen, sollte dieser fachlich und organisatorisch gut aufgestellt sein.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT · DIAKONISCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX · PROFESSIONELLES SITZUNGSMANAGEMENT · RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER · EFFIZIENZSTEIGERUNG DES ÜBERWACHUNGSORGANS

Rechtliche Grundlagen und Regelungsbedarf

Rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Arbeit des Aufsichtsrates von Vereinen, Stiftungen und GmbHs sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder gibt es nur vereinzelt. Eine gesetzliche Regelung hierzu findet sich lediglich in § 52 GmbHG für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn diese nach dem Gesellschaftsvertrag einen freiwilligen Aufsichtsrat gebildet hat. Dabei verweist § 52 GmbHG auf einige aktienrechtliche Vorschriften zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Diese Regelungen sind aber zum einen keinesfalls zwingend, d. h. ihre Geltung kann in dem Gesellschaftsvertrag abbedungen werden. Zum anderen regeln sie die Arbeitsweise des Aufsichtsrates auch nur zum Teil.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die genauen Aufgaben des Aufsichtsrates, seine Bildung und Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie dessen Zusammenwirken mit anderen Organen näher auszugestalten. Entsprechende Empfehlungen finden sich insoweit auch im Deutschen Corporate Governance Kodex und im Diakonischen Corporate Governance Kodex.

Abgrenzung zur Satzung / Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Möglich ist die Niederlegung von Regelungen über den Aufsichtsrat zum einen in der Satzung selbst, zum anderen aber auch in einer eigenen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Letzteres sieht auch der Diakonische Corporate Governance Kodex vor. In vielen Satzungen findet sich zunächst nur die Regelung, dass ein Aufsichtsrat eingerichtet werden kann. In diesen Fällen ist dann – will man nicht den Gesellschaftsvertrag ändern – eine entsprechende Geschäftsordnung zu erlassen. Aber auch im Falle von Neugründungen ist es sinnvoll – neben einigen wesentlichen Bestimmungen zum Aufsichtsrat – die näheren Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zu regeln. Dadurch wird die Satzung entlastet. Ferner können die Regelungen – ohne sonst ggf. erforderliche notarielle Beurkundung – jederzeit wieder geändert werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Regelungen der Geschäftsordnung den jeweiligen Satzungsregelungen nicht widersprechen.

Notwendige Inhalte

Hinsichtlich folgender Bereiche sollte mindestens eine Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung vorgesehen werden:

- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Wahlmodi;
- Wahl des Vorsitzenden / seines Stellvertreters;
- Aufgaben des Vorsitzenden;
- Zuständigkeiten des Aufsichtsrates;
- Einberufung der Sitzungen;
- Beschlussfähigkeit;
- Formalien zur Beschlussfassung;
- Protokollierung der Sitzungen.

Weitere Regelungsnotwendigkeiten bzw. -möglichkeiten ergeben sich daneben aus der Anwendung des Diakonischen Corporate Governance Kodex (DGK), die wir nachfolgend aufzeigen:

Vorgaben des DGK

Der DGK richtet sich an alle Einrichtungen der Diakonie als Mitglieder der Diakonischen Werke und an das Diakonische Werk der EKD selbst. Bei der Anwendung des DGK sind die unterschiedlichen Rechtsformen und die Größe der Einrichtungen zu berücksichtigen. Ziel des DGK ist es, eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu erreichen sowie deren Kontrolle durch Überwachungsgremien, wie den Aufsichtsrat, vorzusehen und effektiv auszugestalten. Auch für den Aufsichtsrat und dessen Mitglieder enthält der DGK daher zahlreiche Vorgaben. Sinnvolles Instrument zur Einhaltung und Festschreibung dieser zahlreichen Verpflichtungen bildet die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Die Regelungen lassen sich im Wesentlichen in drei Bereiche aufteilen.

1. Zusammenarbeit mit anderen Organen, gegenseitige Information

Besonderes Anliegen des DGK ist eine enge und kooperative Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Aufsichtsrat, im Besonderen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Hierzu zählt vor

allem eine regelmäßige und zeitnahe Abstimmung hinsichtlich aller Informationen, die das jeweils andere Organ zur Aufgabenerledigung benötigt, insbesondere aber hinsichtlich der strategischen Ausrichtung, der Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements.

Hierzu sollten nähere Bestimmungen getroffen werden, wie die Normierung von Informations- und Berichtspflichten des Geschäftsführers und die Art und Weise der Zurverfügungstellung von Informationen. Ferner könnte man regeln, inwiefern dieses Recht auch einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern gewährt wird. Zu beachten ist, dass Regelungen über Informationspflichten – soweit es sich um Verpflichtungen der Geschäftsführung handelt – zwingend auch in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gehören.

Ferner sind die Informationspflichten gegenüber der Gesellschafter- bzw. Mitgliederversammlung festzulegen, insbesondere die unverzügliche Mitteilung von Informationen, welche besonderen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können.

2. Auswahl und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

Um nicht nur effiziente, sondern auch fachlich anspruchsvolle Arbeit zu leisten, ist auf eine qualifizierte Besetzung des Aufsichtsgremiums Wert zu legen. So kann in der Geschäftsordnung geregelt werden, wie es der DGK empfiehlt, dass verschiedene fachliche Kompetenzen im Aufsichtsrat vertreten sein sollen. Sinnvoll ist es vor allem, kaufmännisches, aber zum Beispiel auch juristisches Know-how zu etablieren. In diakonischen Einrichtungen dürfte zudem das Vorhandensein der theologischen bzw. diakonischen Qualifikation unverzichtbar sein. Der DGK sieht daneben vor, dass bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums auf eine Bindung der Mitglieder an die Kirche sowie eine kontinuierliche personelle Verbindung zur Kirche zu achten ist.

Ferner ist bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen, dass diesen in zeitlicher Hinsicht entsprechende Ressourcen zur Sitzungsvorbereitung und -teilnahme zur Verfügung stehen. Dementsprechend sollte daher die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen als verpflichtend geregelt werden. Schließlich sind Interessenkonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder durch diesbezügliche Regelungen weitgehend auszuschließen. Daher sind detaillierte Regelungen, insbesondere in Bezug auf Tätigkeiten für andere branchenähnliche Einrichtungen, von Vorteil. Gleiches gilt für Geschäfte zwischen dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied und der Einrichtung selber.

3. Sitzungsvorbereitung

Um ein professionelles und effektives Sitzungsmanagement zu erreichen, empfiehlt es sich, die Sitzungsvor- und -nachbereitung formalisiert festzuschreiben, d. h. Standards zur Vor- und Nachbereitung festzulegen.

Professionelle Vorbereitung beginnt damit, dass die Sitzungsterminierung und -planung rechtzeitig erfolgt. Dienlich ist hier eine Festschreibung sowohl der Mindestzahl der ordentlichen

Aufsichtsratsitzungen als auch deren Schwerpunktthemen. Weiter sind die Einberufungsformalitäten, deren Fristen, die Beschlussfähigkeit und die Vorbereitung durch den Vorsitzenden zu regeln.

4. Ausschüsse

Sinnvoll kann – zumindest bei Aufsichtsgremien mit sehr vielen Mitgliedern – auch die Regelung der Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an beratende Ausschüsse, wie etwa an einen Personal- oder Finanzausschuss, in der Geschäftsordnung sein.

Hierdurch kann Fachwissen gebündelt werden und somit können effizient und qualifiziert bestimmte Sachgebiete erarbeitet, umgesetzt und entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrates vorbereitet werden. Dabei kann es sich sowohl um ständige Fachausschüsse als auch um nicht ständige Ausschüsse handeln. Die Gesamtverantwortung für die übertragenen Themenkomplexe verbleibt aber beim Aufsichtsrat selbst.

Regelungen über Ausschüsse können in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat normiert werden. Bestimmungen über die Möglichkeit, beratende Ausschüsse zu bilden, erfordern keine Satzungsregelung. Es ist aber möglich, dass die Satzung die Ausschussbildung festlegt oder verbietet. Beschließende Ausschüsse dagegen sollten in der Satzung begründet sein. Diese können bei besonders großen Aufsichtsgremien sinnvoll sein, beispielsweise zur Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte.

FAZIT

Eine an den Anforderungen des DGK ausgerichtete detaillierte Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist ein sinnvolles und notwendiges Instrument verantwortungsvoller Aufsichtsratsstätigkeit in diakonischen Einrichtungen. Durch die Formalisierung der Anforderungen, die an den Aufsichtsrat gestellt werden, erfolgt eine Disziplinierung des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder. Darüber hinaus erzielen Regelungen in einer Geschäftsordnung speziell für den Aufsichtsrat vielfach eine höhere Aufmerksamkeit als entsprechende Satzungsregelungen. Schließlich handelt es sich bei dem Erlass einer Geschäftsordnung um eine im Vergleich zur satzungsmäßigen Regelung flexible Lösung, ohne dabei eine Einbuße hinsichtlich der Verbindlichkeit hinnehmen zu müssen.

Isabel Heider

Assessorin
CURACON GmbH
Rechtsberatung
Tel. 02 51/9 22 08-110
isabel.heider@curacon.de